



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Volkswirtschaftslehre
in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. April 2024**

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Volkswirtschaftslehre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn des Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 65 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Volkswirtschaftslehre sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomie und internationale Finanzmärkte, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
2. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftstheorie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
3. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Empirische Mikroökonomik, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
4. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
5. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Internationale Wirtschaft, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
6. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftspolitik, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
7. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insb. Bildungsökonomik, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
8. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Regionale Arbeitsmarktökonomie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Volkswirtschaftslehre und endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. ²Die

Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Volkswirtschaftslehre umfasst die gemeinsame Vertretung und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Volkswirtschaftslehre in Forschung und Lehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Das Institut für Volkswirtschaftslehre ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung außerplanmäßiger Professorinnen und außerplanmäßiger Professoren;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Volkswirtschaftslehre zugeteilt worden sind;
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Volkswirtschaftslehre sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren besteht; ein Mitglied soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden bestellt werden;
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor;
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter);

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. ⁴Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels European Economic Studies (EES)

und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;

4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Jahr die dem Institut angehörenden Mitglieder zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und das Dekanat der Fakultät sowie an die Fachschaftsvertretung.

(4) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

²Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16. April 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 15. April 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident